

Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien

Gemäß § 22 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 (UG) wird die Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2007/2008, Nr. 3, vom 5.10.2007, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 30.06.2010, 40. Stück, Nr. 298, mit Genehmigung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien in seiner Sitzung vom 08. April 2011, wie folgt geändert:

1. In §§ 1 und 12 wird die Wortfolge „Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Personal“ durch die Wortfolge „Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur“ ersetzt.
2. § 5 Abs 1 werden die Ziffern 5 und 6 zu Ziffer „8.“ und „9.“ und werden folgende Ziffern 4. bis 7. ergänzt:
 - „4. Personalwesen
 5. Ausschreibung von Stellen gemäß § 107 Abs 1 UG
 6. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (siehe §§ 52a und 52b VBG 1948) gemäß § 126 Abs 6 UG
 7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 7 UG“

3. § 8 lautet:
„Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur

§ 8 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Infrastruktur obliegen folgende Angelegenheiten:

1. IT
2. Angelegenheiten des Raum- und Facility Management
3. Beschaffungswesen
4. Raum- und Sachinvestitionen
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG“

4. Nach § 10a wird folgender § 10b samt Überschrift ergänzt:
„Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen

§ 10b Für Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Rektorats im Namen der Wirtschaftsuniversität Wien

- a) mit einer ihr/ihm selbst nahe stehenden Person oder
- b) mit einer einer/einem unmittelbar untergeordneten Mitarbeiterin/Mitarbeiter nahestehenden Person

abschließt, gelten folgende Regelungen:

1. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen würde. Die Leistungsverpflichtung der Wirtschaftsuniversität Wien darf jedenfalls nicht über fremdüblichen Konditionen liegen. Zum Beleg der Fremdüblichkeit sind insgesamt drei schriftliche Angebote einzuholen.
2. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (zB Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Das Mitglied des Rektorats hat das Naheverhältnis sowie persönliche Interessen offen zu legen und die Rektorin/den Rektor, im Falle der Rektorin/des Rektors die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Universitätsrats, sowie bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen zusätzlich die Personalabteilung darüber zu informieren.
3. Diese Rechtsgeschäfte sind vor Abschluss von der Rektorin/dem Rektor, im Falle der Rektorin/des Rektors von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Universitätsrats, gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen/Organisationen eines Mitglieds des Rektorats, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Mitglieds des Rektorats abgeschlossen werden, sind durch die Rektorin/den Rektor, im Falle der Rektorin/des Rektors durch die/den Vorsitzenden des Universitätsrats, gegenzuzeichnen.

4. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Überordnung eines Mitglieds des Rektorats und einer ihr/ihm selbst nahe stehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat, im Falle der Rektorin/des Rektors die/der Vorsitzende des Universitätsrats, eine Ausnahme genehmigen.
5. Nahe stehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Nahe stehende natürliche Personen sind
 - die Ehegattin/der Ehegatte
 - die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie
 - die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene Partner/innen sinngemäß
 - die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
 - Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
 - die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
6. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die Wirtschaftsuniversität Wien die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.“

5. In § 12 Abs 2 lautet die zweite Zeile der Tabelle:

Rektorin/Rektor	Vize-Rektorin/Vize-Rektor für Forschung, Internationales und External Relations
-----------------	---

6. Im Anhang wird in folgenden Zeilen die Wortfolge „VR für Infrastruktur und Personal“ durch das Wort „Rektor“ ersetzt:

Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 7 UG
Ausschreibung von Stellen	§ 107 Abs 1 UG
Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (s. §§ 52a und 52b VBG 1948)	§ 126 Abs 6 UG

7. Im Anhang werden folgende redaktionelle Korrekturen vorgenommen:

Folgende Zeilen lauten:

Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und -professoren	§ 98 Abs 2 UG	Rektorat
Antrag auf Festsetzung einer Zahl von Studienplätzen und auf Ermächtigung des Rektorats zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens	§ 124b Abs 6 UG	Rektorat

Die Zeilen beginnend mit „Festlegung der Lehrgangsbeiträge“ und „Erteilung der Lehrbefugnis“ unter „Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben“ entfallen.

8. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien treten mit 01. Mai 2011 in Kraft.

Für das Rektorat:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung entnehmen Sie bitte dem Anhang.